

Vorbemerkung

Die neue EU Öko-Verordnung tritt am 1.1.2022 in Kraft, die nachfolgende Zusammenstellung soll für den Verarbeitungsbereich (plus Direktvermarktung) relevante Neuerungen abbilden. Die EU-Öko-VO ist noch nicht in allen Bereichen finalisiert. Daher erhebt diese Aufzählung der Änderungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit und es besteht auch keine Gewähr.

Die Bioland-Richtlinien gehen teilweise über die Anforderungen der VO hinaus. In diesen Fällen ist die Bioland-Richtlinie wie gehabt für Bioland-Betriebe verbindlich. Der Nachvollzug in die Bioland-Richtlinie wird sukzessive erfolgen. Das heißt, dass die Neuerungen der EU-Öko-VO, die eine Schärfung der Bioland-Richtlinie erforderlich machen, in die Bioland-Richtlinie eingearbeitet werden. Ein Großteil des Nachvollzugs ist für die Entscheidung auf der März BDV 2022 vorbereitet.

Bei konkreten Fragen wenden Sie sich direkt an Ihre jeweilige Kontrollstelle, die Bioland-Partnerhotline (08000 246 526) oder an Ihre Fachberaterin oder Ihren Fachberater. Die Kontaktdaten sowie weiterführende und aktuelle Informationen finden Sie in [Mein Bioland](#) (Bioland Beratung). Darüber hinaus wird auch das *bioland*-Fachmagazin dem Thema in der Märzausgabe einen Schwerpunkt widmen.

Für die vorliegende Zusammenstellung waren Informationsmaterialien der ABCERT eine wichtige und hilfreiche Grundlage. Die komplette Zusammenstellung inklusiver aller relevanten Neuerungen der neuen EU-Öko-Verordnung auch aus dem Bereich Erzeugung finden sie hier: [Übersicht Neuerungen](#)

Ihre Bioland Beratung und Facharbeit

Johanna Wanner (Facharbeit Verarbeitung und Handel), Irene Leifert (Direktvermarktung). Mit Unterstützung von Ralf Mack (Koordination Beratung), Stephanie Fischinger (Leitung Fach- und Richtlinienarbeit Erzeugung und Fachreferentin Pflanzenbau), Uli Schumacher (Fachreferent Tierhaltung), Georg Eckert (ABCERT), Eckhard Reiners (Fach- und Richtlinienarbeit), Carmen Maier (Direktvermarktung), Aline Ferschinger (Fach- und Richtlinienarbeit), Brigitte Stein (Bioland-Verlag)



Inhalt

Vorbemerkung.....	1
1. Vorsorgemaßnahmen und Umgang mit Verdachtsfällen.....	3
2. Wichtige Neuerungen in der Verarbeitung.....	4
2.1. Verbot von technische hergestelltem Nanomaterial.....	4
2.2. Lebensmittelzusatzstoffe.....	4
2.3. konventionelle Zutaten.....	4
2.4. Aromen.....	4
2.5. Kennzeichnung.....	4
2.5.1. Übergangsmaßnahmen / Abverkauf von bereits produzierter Ware.....	4
3. Wichtige Neuerungen in der Direktvermarktung.....	5
3.1. Zertifizierung von landwirtschaftsnahen Erzeugnissen.....	5
3.2. Handel von unverpackten Lebensmitteln.....	5
4. Weiterführende Links zur neuen EU-Öko Verordnung 2018/848.....	5

1. Vorsorgemaßnahmen und Umgang mit Verdachtsfällen

Alle Unternehmen der Wertschöpfungskette haben zukünftig die gleichen Pflichten, wie sie Risiken von Kontaminationen oder Unregelmäßigkeiten vermeiden und mit Verdachtsfällen umgehen. Diese sehen wie folgt aus:

Vorsorgemaßnahmen:

- Angemessene und verhältnismäßige Maßnahmen zur Ermittlung von relevanten Risiken der Kontamination durch nicht zugelassene Erzeugnisse und Stoffe
- Systematische Identifizierung der kritischen Kontrollpunkte = Organic Control Points (OCP)
- Angemessene und verhältnismäßige Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken
- Regelmäßige Überprüfung des Risikomanagements

Ziel ist es, mit diesen Maßnahmen Kontaminationen der Bio-Produkte zu vermeiden. Jeder Unternehmer ist in seinem eigenen Unternehmen zuständig und verantwortlich (nicht die Kontrollstelle). Der Unternehmer muss:

- Risiken ermitteln/potenzielle Gefahrenquellen definieren
- Maßnahmen festlegen und einen Risikoplan erstellen
- und die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüfen

Risiken entstehen überall dort, wo sich biologische und konventionelle Warenströme kreuzen. Dabei können z. B. konventionelle Produkte oder unzulässige Stoffe mit Bio-Produkten vermischt oder in Bio-Produkte eingebracht werden. Im Verdachtsfall können somit Kontaminationen identifiziert und betroffene Erzeugnisse isoliert und gesperrt werden. Die Kontrollstelle prüft regelmäßig die Vorsorgemaßnahmen auf Eignung und Wirksamkeit. Die Vorsorgemaßnahmen sind die ‚Lebensversicherung‘ der Ökoprodukte.

Einen Praxisleitfaden dazu finden sie [hier](#).

2. Wichtige Neuerungen in der Verarbeitung

2.1. Verbot von technisch hergestelltem Nanomaterial

Künftig dürfen keine Zutaten oder Stoffe in Bio-Lebensmittel eingesetzt werden, die technisch hergestellte Nanomaterialien enthalten oder aus solchen bestehen.

2.2. Lebensmittelzusatzstoffe

Die Liste der Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe wurde mit wenigen Änderungen übernommen.

Ab 1.1.2022 darf Johannisbrotkernmehl und Guarkernmehl in Bioland-Lebensmitteln **nur noch** aus ökologischer/biologischer Produktion eingesetzt werden.

2.3. konventionelle Zutaten

Die Liste der zugelassenen konventionellen Zutaten in Bio-Lebensmitteln wird stark eingeschränkt, wird aber erst ab dem 01.01.2024 verbindlich.

Die Liste der zugelassenen konventionellen landwirtschaftlichen Zutaten wird zukünftig jährlich überprüft werden. Genehmigungszeitraum nur noch 3 x 6 Monate, nicht wie bisher 3 Jahre.

2.4. Aromen

Ab dem 1. Januar 2022 dürfen bei Bio-Lebensmitteln nur natürliche, aus Lebensmitteln gewonnene Aromaextrakte und natürliche Aromen aus dem namensgebenden Rohstoff (FTNF-Aromen z.B. natürliches Zitronenaroma) eingesetzt werden. Aromen werden in die Berechnung von Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs einbezogen.

2.5. Kennzeichnung

Zukünftig darf nicht nur das Herkunftsland (anstelle EU-Landwirtschaft) angegeben werden, sondern gegebenenfalls die Region, sofern alle landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe dort erzeugt wurden.

Bei der Angabe eines Ortes in dem alle landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, erzeugt worden sind, wird die Toleranz der nicht berücksichtigten Zutaten von 2 auf 5 Gewichtsprozent erhöht.

2.6. Übergangsmaßnahmen / Abverkauf von bereits produzierter Ware

Nach aktueller EG-ÖKO-VO produzierte Erzeugnisse dürfen nach 01.01.2022 abverkauft werden:

- Bio-Rohstoffe (z.B. Bio-Getreide) -> unbegrenzter Abverkauf, Weiterverarbeitung nur nach neuer Verordnung
- Bio-Halbfertigerzeugnisse (z.B. Bio-Fruchtpüree) -> unbegrenzter Abverkauf, Weiterverarbeitung nach neuer VO
- Fertig verpackte Bio-Erzeugnisse (z.B. Bio-Müsli) -> unbegrenzter Abverkauf

3. Wichtige Neuerungen in der Direktvermarktung

3.1. Zertifizierung von landwirtschaftsnahen Erzeugnissen

Mit der neuen Verordnung können Produktgruppen zertifiziert werden, für die eine Bio-Zertifizierung bisher nicht möglich war, beispielsweise Bio-Bienenwachs, Bio-Salz und Bio-Wolle.

3.2. Handel von unverpackten Lebensmitteln

Nach der neuen EU-Öko Verordnung sind alle Einzelhändler kontrollpflichtig, deren Verkäufe mit unverpackten Bio-Produkten 5.000 kg pro Jahr oder 20.000 € Umsatz pro Jahr überschreiten. Wenn die Kontrollkosten über 2 % des Gesamtumsatzes liegen, muss keine Zertifizierung erfolgen.

Für Bioland-Betriebe ist eine Bioland Zertifizierung auch eines gewerblichen Hofladens üblich. Für gewerbliche Hofläden, die bisher keine Bio/Bioland-Zertifizierung haben, ist nicht mehr nur im Zuge der gesamtbetrieblichen Umstellung nach Bioland-Richtlinien, sondern sofern Sie diese Grenzen überschreiten, auch auf Grund der EU-Öko-Verordnung eine Zertifizierung zwingend notwendig.

4. Weiterführende Links zur neuen EU-Öko Verordnung 2018/848

Hier findet sich die **Basisverordnung** der neuen EU-Öko-VO: [Die konsolidierte Fassung der neuen EU-Öko-VO 2018/848](#)

Auf diesen beiden Seiten finden sich die weiterführenden Links auf die vielen **sekundären Rechtsakte**, die der Basisverordnung 2018/848 zugeordnet sind. In diesen sekundären Rechtsakten finden sich Details zu Produktion, Handel und Kontrolle:

[A•B•CERT \(abcert.de\)](http://abcert.de)

[Oekolandbau: Die neue Bio-Verordnung: Änderungen für verarbeitende Unternehmen](#)